

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

Teil A – Allgemeines

1. Anwendungsbereich dieser AGB und dieses Teils A

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Angebote, Verträge und Handelsgeschäfte samt Nebenleistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes der Loacker Swiss Recycling AG (Dübendorf, Schweiz), Schläpfer Altmetall AG (St. Gallen, Schweiz), Kuster Recycling AG (Ebnet-Kappel, Schweiz), Eggenberger Recycling AG (Schaan, Liechtenstein) und Eggenberger Recycling AG, Zweigniederlassung Buchs SG (Schweiz), Loacker Ostschweiz Recycling AG, Loacker Recycling AG (Schaan, Liechtenstein), Arnold Schmid Recycling AG (Schaffhausen, Schweiz), sowie Tell-Tex AG (Safenwil, Schweiz) (nachfolgend: „**Loacker**“), sofern die Parteien nicht die Geltung der „Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Loacker Gruppe Schweiz“ vereinbart haben. Es gilt die deutsche Fassung, andere Sprachfassungen haben lediglich Informationscharakter.
- 1.2 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von diesen AGB abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur, wenn sie von Loacker ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann ausschliesslich und uneingeschränkt, wenn Loacker in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Die Regelungen dieses Teils A gelten, soweit in den Teilen B - D keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Angebot und Auftragsannahme

- 2.1 Angebote von Loacker sind freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch Zustimmung von Loacker in Textform oder durch Lieferung/Ausführung der Bestellung zustande. Abweichung zum Vertrag einschliesslich sonstiger Vereinbarungen und Nebenabreden kommen nur nach schriftlicher Bestätigung der Loacker zustande.
- 2.3 Der Vertragsinhalt, insbesondere in Bezug auf den Lieferumfang, richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung von Loacker.
- 2.4 Loacker hat das Recht, sich zur Erfüllung der ihr aus den Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 2.5 Die vom Vertragspartner im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und Loacker darf ohne weitere Prüfung auf deren Richtigkeit vertrauen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Rechnungen von Loacker sind ab Zugang beim Vertragspartner sofort zahlbar, netto jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Skonto wird nur nach individueller Vereinbarung gewährt. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Vertragspartners ist jeweils der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung für die Zahlung angegebenen Konto.
- 3.2 Soweit keine Festpreise vereinbart wurden, sind die Preise Börsenpreise, welche einer permanenten Veränderung unterliegen. In diesem Fall ist der Tag der Anlieferung von/bei Loacker ausschlaggebend für die Festsetzung des tatsächlichen Preises. Verspätet sich eine Lieferung aus Gründen, die Loacker nicht zu vertreten hat, ist Loacker berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 3.3 Loacker ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners mit älteren offenen Forderungen zu verrechnen.
- 3.4 Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Zahlung gerät der Vertragspartner automatisch in Verzug. Loacker kann vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen mindestens in Höhe 8% p.a. erheben.
- 3.5 Verrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
- 3.6 Loacker ist zur Abtretung ihrer Forderungen gegen den Vertragspartner berechtigt.

4. Haftungsumfang von Loacker

- 4.1 Loacker haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen von Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz oder wo Haftungsbeschränkungen sonst gesetzlich nicht zulässig sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

4.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Loacker ausgeschlossen. Insbesondere haftet Loacker nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen.

5. Vermögensverschlechterung

5.1 Wenn beim Vertragspartner nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist Loacker berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Vertragspartner nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist Loacker zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Das gleiche gilt, wenn Loacker nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen lassen, insbesondere wenn sich die Kreditversicherung von Loacker weigert, die offenen Forderungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise zu decken; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass Loacker diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

5.3 Ferner ist Loacker in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

6. Verarbeitung von Daten /Bonitätsprüfung /Umsatzsteuerpflichtige Geschäfte

6.1 Personenbezogene Daten werden von Loacker erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten finden sich in der Datenschutzerklärung von Loacker unter <https://loacker-recycling.com/ch/datenschutz/>.

6.2 Loacker behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Vertragspartnern nur nach positiver Bonitätsprüfung einzugehen bzw. im Falle eines negativen Ergebnisses einer Bonitätsprüfung Verträge nur nach Erhalt einer Anzahlung einzugehen. Zu diesem Zweck kann Loacker bei Aufträgen mit Vorleistung von Loacker eine Beurteilung des Kreditrisikos durch Dritte durchführen zu lassen. Dazu werden die personenbezogenen Daten, die zu der Bonitätsprüfung nötig sind, wie Name sowie Adresse, an externe Dienstleister übertragen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

7.1 Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Loacker Gesellschaft resp. deren Zweigniederlassung, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart wurde.

7.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Loacker und dem Vertragspartner unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

7.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der jeweiligen Loacker-Gesellschaft, mit folgenden Ausnahmen: (i) Bei Geschäftsbeziehungen mit Eggenberger Recycling AG resp. Eggenberger Recycling AG, 9494 Schaan (LI), Zweigniederlassung Buchs SG (Schweiz) ist der ausschliessliche Gerichtsstand Buchs (St. Gallen); (ii) bei Geschäftsbeziehungen mit Loacker Swiss Recycling AG ist der ausschliessliche Gerichtsstand Dübendorf (Zürich). Es steht Loacker jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners anzurufen.

7.4 Die vorstehende Rechtswahl und der Gerichtsstand gelten nicht, wenn und soweit der Vertragspartner nach den anwendbaren Gesetzen (i) ein Konsument im Sinne des Schweizer Rechts oder einer anderen anwendbaren Gesetzgebung ist und (ii) berechtigt ist, sich zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts zu berufen.

8. Sonstiges

8.1 Sollten diese AGB, einzelne Teile davon oder sonstige Bestimmungen eines Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Regelungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind.

8.2 Bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Vertragspartners bestimmt sind, steht dem Vertragspartner gemäss den Bestimmungen von Art. 40a ff. OR ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Locker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

- 8.3** Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger oder die Anfahrtsstelle/Ladestelle alle erforderlichen Papiere gemäss Anhang VII der EG-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung ausstellt, vor jedem Beginn des Transportes übergeben und diese vollständig ausgefüllt bei jedem Transport mitgeführt werden. Der Vertragspartner hält Locker diesbezüglich auf erstes Verlangen und unabhängig eines all-fälligen Verschuldens seitens des Vertragspartners vollumfänglich schadlos.

Teil B - Entsorgung; Bereitstellung von Abfallbehältern, Büro- und Lagercontainern sowie Sanitärcontainern und mobilen WCs oder anderen Mietgegenständen

1. Leistungsumfang

- 1.1** Locker übernimmt die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Dienstleistungen für den Vertragspartner. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistungen
- die Bereitstellung von Behältern bzw. Containern, mobilen WCs, Absperrgittern oder anderen Gegenständen (nachfolgend zusammenfassend als „**Mietgegenstände**“ bezeichnet) der im Vertrag festgelegten Art, Grösse und Anzahl,
 - den An- und Abtransport der Mietgegenstände sowie deren Aufstellung am vereinbarten Standort,
 - den Austausch bzw. Umleerung sowie den Abzug der bereitgestellten Behälter für Abfälle und/oder für Material (nachfolgend zusammenfassend als „**Gut**“ bezeichnet) am vereinbarten Standort und den Transport des Gutes zur Verwertungs-/ Vernichtungsanlage,
 - die ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Verwertung des im Vertrag festgelegten Gutes und/oder die Vernichtung von Abfällen.
- 1.2** Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von Locker infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat Locker die Entsorgung und/oder Vernichtung nach Massgabe der geänderten Regelung durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Vertragspartner.
- 1.3** Die Preise und Mieten richten sich nach den jeweiligen Angeboten von Locker in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail), welche dem Vertragspartner übermittelt werden.
- 1.4** Im Zuge der Vernichtung von Abfällen wird nur dann ein Vernichtungsnachweis durch Locker ausgestellt, wenn dies vom Vertragspartner zuvor ausdrücklich in Textform (schriftlich oder per E-Mail) von Locker gefordert wird.

2. Zeitpunkt der Leistungserbringung

- 2.1** Grundsätzlich wird die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht.
- 2.2** Die vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend; nicht von Locker verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den Stundensätzen für die beauftragten Leistungen abgerechnet.
- 2.3** Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistung in Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Pflichten des Vertragspartners bezüglich der Anlieferung und Aufstellung der Mietgegenstände

- 3.1** Dem Vertragspartner obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemässe Erbringung der Dienstleistung.
- 3.2** Der Vertragspartner haftet für die Auswahl des Standortes der Mietgegenstände, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund und garantiert die freie Zugänglichkeit zur Beistellung sowie zum Abtransport der Mietgegenstände.
- 3.3** Der Vertragspartner hat Locker rechtzeitig vor der Anfahrt auf die Beschaffenheit des Strassenzustandes hinzuweisen, es sei denn, diese ist offensichtlich für das Befahren durch einen Lastkraftwagen geeignet. Unterlässt der Vertragspartner diesen Hinweis, so haftet Locker nicht für Schäden, welche durch das Befahren der Strasse oder aufgrund einer Nichtbefahrbarkeit der Strasse (z.B. Verspätung, Unmöglichkeit) entstehen; etwaige Schäden hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 3.4** Die Verkehrssicherungspflicht für die Mietgegenstände obliegt dem Vertragspartner. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Vertragspartner vor der Aufstellung auf eigene Kosten einzuholen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

- 3.5** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Behälter selbstständig umzusetzen bzw. zu bewegen, von Dritten, die nicht ausdrücklich von Loacker hierzu beauftragt wurden, bewegen zu lassen oder an solche Dritte zur Abholung zu überlassen.
- 3.6** Für die unterlassene Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung durch Behörden, Eigentümer oder Berechtigte haftet ausschliesslich der Vertragspartner. Er stellt Loacker insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 4. Hinweispflicht des Vertragspartners**
- 4.1** Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung des Guts oder der Mietgegenstände betreffen, sind Loacker unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 4.2** Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoss gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Vertragspartner für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.
- 5. Nutzungsbedingungen für Mietgegenstände**
- 5.1** Loacker stellt dem Vertragspartner für die Dauer der Entsorgung die nötigen Behälter mietweise zur Verfügung.
- 5.2** Die Mietgegenstände stehen im Eigentum von Loacker. Eigentumszeichen dürfen nicht entfernt werden.
- 5.3** Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat. Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber Loacker ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe. Etwaige Reparaturen bzw. eine notwendige überdurchschnittliche Endreinigung werden an den Vertragspartner gesondert verrechnet.
- 6. Gebühren**
- 6.1.** Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.
- 7. Eigentum an der Ware / zu verwertendes, zu vernichtendes oder zu entsorgendes Gut**
- 7.1** Der Vertragspartner garantiert und bestätigt gegenüber Loacker, dass sämtliche Waren, Materialien, Abfälle, Abfallarten und sonstige Stoffe (im Folgenden „Gut“) die er an Loacker veräussert oder übergibt, entweder rechtmässig erworben sind, der Vertragspartner rechtmässiger Eigentümer ist oder das Gut in seiner ausschliesslichen Verfügungsgewalt steht.
- 7.2** Der Vertragspartner hat das Gut vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschliesslich mit dem deklarierten Gut zu befüllen. Änderungen in der Zusammensetzung des Gutes sind Loacker unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3** Das Gut geht mit Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum von Loacker über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle oder Materialien, die nicht der Deklaration entsprechen. Letztere können von Loacker zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Vertragspartner das falsch deklarierte Gut auf eigene Kosten zurück zu nehmen. Verweigert er die Annahme, ist Loacker berechtigt, das Gut zu entsorgen und Schadenersatz zu verlangen.
- 8. Bestätigung der Leistungserbringung, Nachweispflicht über ordnungsgemässe Entsorgung**
- 8.1** Der Vertragspartner hat Loacker die auftragsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf Verlangen zu bestätigen.
- 8.2** Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemässe Entsorgung besteht, hat der Vertragspartner den Nachweis unter Verwendung der von Loacker hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Vertragspartner seiner Nachweispflicht - auch mittels eines Beauftragten - zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist Loacker zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.
- 8.3** Die von Loacker übernommenen Leistungspflichten entbinden den Vertragspartner nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

9. Betriebsstörungen

- 9.1. Im Fall von Betriebsstörungen bei Loacker, die Loacker ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Vertragsgegenstand innerhalb vereinbarter Frist zu liefern (etwa wegen höherer Gewalt, Vandalismus etc.), verlängern sich Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung und den Zeitraum zur Wiederinbetriebnahme.

10. Leistungsmängel

- 10.1 Der Vertragspartner hat Loacker Mängel hinsichtlich der Leistungserbringung durch Loacker binnen 48 Stunden anzuzeigen.
- 10.2 Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäss durchgeführte Leistungen.

Teil C – Ankauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

1. Vertragsschluss, Preis

- 1.1 Das Angebot des Vertragspartners ist verbindlich.
- 1.2 Alle Preise verstehen sich einschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer; gegenüber Unternehmern allerdings nicht, wenn die Mehrwertsteuergesondert ausgewiesen ist.
- 1.3 Falls sich bei Anlieferung herausstellt, dass die gelieferten Wertstoffe von anderer Art oder Qualität sind, als vom Vertragspartner angekündigt, ist der Vertrag diesen Abweichungen anzupassen.

2. Masse, Gewichte und Rundungsregeln

- 2.1 Mass- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und giess-technischer Erfordernisse sind zulässig.
- 2.2 Die Anteile der chemischen Elemente werden kaufmännisch auf die letzte in der Spezifikation angegebene Stelle gerundet.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Der mit Loacker vereinbarte Lieferzeitraum ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Loacker unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Loacker – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgend Ziff. 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Vertragspartner in Verzug, kann Loacker – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Loacker bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Loacker ein höherer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus zum jeweiligen Standort von Loacker, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.2 Bei der Lieferung von Schrotten, Metallen und Wertstoffen sind für die Berechnung des Preises die von Loacker bei Anlieferung festgestellten Liefergewichte massgeblich.
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer/Sortennummer/Schlüsselnummer und Menge) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von Loacker beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Loacker hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Loacker eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliesst der Preis alle Nebenkosten (zB ordnungsgemässe Verpackung, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Verlangen von Loacker zurückzunehmen.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschliesslich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemässen Rechnung zur Zahlung fällig.

6. Mangelhafte Lieferung

- 6.1 Untersuchungs- und Rügepflichten (Art. 201 des Schweizerischen Obligationenrechts oder vergleichbare Normen) gelten für Loacker nicht und werden einvernehmlich ausgeschlossen.
- 6.2 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Loacker durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Loacker gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Loacker den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für Loacker unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Loacker den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.3 Im Übrigen ist Loacker bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ausserdem hat Loacker nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.

7. Sprengkörperfreiheit, Freiheit von ionisierender Strahlung

- 8.1 Der Vertragspartner garantiert und bestätigt, ausschliesslich Schrotte zu liefern, welche frei von Sprengkörpern, ionisierender Strahlung (Radioaktivität) und explosionsverdächtigen Gegenständen sind sowie keine geschlossenen Hohlkörper vorhanden sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Überprüfung derselben vor Auslieferung der Schrotte. Bedient sich der Vertragspartner eines Sublieferanten, hat der Vertragspartner die vorgenannte Verpflichtung an seine Sublieferanten zu überbinden.
- 8.2 Hierüber hat der Vertragspartner das Formblatt „Erklärung zur Sprengkörperfreiheit und zur Freiheit von ionisierender Strahlung“ zu unterzeichnen und an Loacker zu übermitteln.
- 8.3 Im Falle der Feststellung von Sprengkörpern, ionisierender Strahlung an Teilchen, explosionsverdächtigen Gegenständen und/oder geschlossenen Hohlkörpern, ist Loacker berechtigt, die Annahme zu verweigern und unverzüglich die zuständigen Behörden, den Delaborierungsfachbetrieb sowie den Vertragspartner zu informieren. Sämtliche mit der Weigerung und der Entsorgung verbundenen Kosten hat der Vertragspartner zu tragen und hat Loacker vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Teil D – Verkauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

1. Preise, Fracht und Verpackungskosten

- 1.1 Die Preise richten sich – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – nach dem Angebot von Loacker.
- 1.2 Für die Berechnung des Preises sind die von Loacker festgestellten Liefergewichte maßgeblich.

2. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung und Verzug

- 2.1 Loacker ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten, kann aber keine Gewähr für deren Einhaltung geben. Loacker befindet sich erst nach unbenutztem Verstreichen einer angemessenen und vom Vertragspartner schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Tagen in Lieferverzug.
- 2.2 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung von Loacker, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem alle mit dem Vertragspartner zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt und alle sonstigen vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

- 2.3** Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Vertragspartner, die von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Die Rechte von Loacker wegen Verzug des Vertragspartners bleiben unberührt.
- 2.4** Sofern Loacker verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Loacker nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Loacker den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Loacker berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird Loacker unverzüglich erstatten. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von Loacker oder wenn weder Loacker noch den Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 2.5** Die Haftung von Loacker bei Lieferverzug ist entsprechend des Teils A, Ziff. 3 dieser AGB beschränkt.
- 2.6** Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners und von Loacker, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

3. Lieferverträge auf Abruf

- 3.1** Wenn der Vertragspartner bei Lieferverträgen auf Abruf die Ware nicht rechtzeitig abrufen, ist Loacker nach Ablauf einer von Loacker gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch offenen Teil des Liefervertrags zurückzutreten.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1** Für Lieferung und Gefahrübergang gilt DAP (Incoterms 2020) zum vereinbarten Lieferort, wenn zwischen den Parteien keine andere Regelung getroffen wurde.
- 4.2** Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die Loacker nicht zu vertreten hat, oder auf Verlangen des Vertragspartners, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

5. Teillieferungen, Teilverzug und Teilunmöglichkeit

- 5.1** Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.
- 5.2** Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Vertragspartner nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- 5.3** Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziff. 2. entsprechend.

6. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 6.1** Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort hat der Vertragspartner diese unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
- 6.2** Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 6.3** Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1** Es ist Loacker Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu untersuchen.
- 7.2** Wird ein fristgemäss gerügter Mangel nachgewiesen, leistet Loacker nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung von mangelfreier Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Im Fall der Ersatzlieferung ist Loacker nur verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit Loacker den Mangel verschuldet hat und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand Januar 2023

- 7.3** Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Vertragspartner das Recht auf Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen; der Haftungsumfang ist jedoch gemäss des vorstehenden Teils A, Ziff. 5 beschränkt.
- 8. Eigentumsvorbehalt von Loacker**
- 8.1** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an Loacker aus dem Kaufvertrag bleibt das Eigentum an den verkauften Waren bei Loacker. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von Loacker mitzuwirken. Der Vertragspartner ermächtigt Loacker hiermit, einen Eintrag im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, sofern Loacker eine solche Eintragung wünscht.
- 8.2** Eine Verpfändung der Ware muss Loacker unverzüglich mitgeteilt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Dritte ist über den bestehenden Eigentumsvorbehalt vom Vertragspartner schriftlich zu informieren.